

Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Gemeinde Oberschönau

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgaben-Gesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat von Oberschönau in seiner Sitzung am 05.03.2013 folgende Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Gemeinde Oberschönau beschlossen:

§ 1

Regelungszweck und Abgabenerhebung

Die Gemeinde Oberschönau erhebt eine Tourismusförderabgabe für Übernachtungen als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in gewerblichen und nicht gewerblichen Beherbergungsstätten in der Gemeinde Oberschönau, die gegen Entgelt vorübergehend Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast, der das Entgelt für die Beherbergungsleistung entrichtet.
- (2) Neben dem Abgabenschuldner haftet für die Abgabe gemäß § 6 ThürKAG der Betreiber der Beherbergungsstätte, der dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Übernachtung pro Person und pro Nacht.
- (2) Die Abgabe beträgt pro Person und pro Nacht 1,00 €
(Abgabensatz).
- (3) Für Kinder von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur
Vollendung des 14. Lebensjahres 0,70 €
- (4) Für Studenten, Auszubildende und anerkannte
Schwerbeschädigte bei Vorlage eines
entsprechenden Ausweises 0,70 €

...

§ 5 Abgabenbefreiung

Von der Abgabe befreit sind solche Arten von Übernachtungen, die im Zuge von einkommenserzielenden Absichten erfolgen (berufsbedingte Übernachtungen, bspw. Durchreisende, Monteure, Handelsvertreter).

§ 6 Entstehung

Die Abgabenschuld entsteht mit der Verwirklichung des Abgabegenstandes gemäß § 2 dieser Satzung, spätestens jedoch mit der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistung an die Beherbergungsstätte.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Betreiber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Monats der Gemeinde Oberschönau eine Abgabenerklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck über die erbrachten Beherbergungsleistungen einzureichen. Diese Erklärung muss vom Betreiber der Beherbergungsstätte oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Monat. Die Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für den Monat festgesetzt. Sie wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Zur Überprüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind der Gemeinde Oberschönau auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (wie z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen im Original vorzulegen.
- (4) Die Abgabenerklärung sowie die vorgenannten Nachweise können mit Zustimmung der Gemeinde Oberschönau auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

§ 8 Einziehung und Abführung

- (1) Der Betreiber der Beherbergungsstätte, der dem Übernachtungsgast die Übernachtung gewährt, ist zur Einziehung und Abführung der Abgabe, zur Führung des Nachweises sowie zur Erstattung der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Gemeinde Oberschönau verpflichtet.
- (2) Ist die Tourismusförderabgabe bereits im Reisepreis einer durch Dritte vermittelten sog. Gesellschaftsreise (Busreisen, ...) enthalten, so tritt der Reiseunternehmer an die Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten.

§ 9 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft / der Gemeinde sind zur Feststellung von Abgabetatbeständen berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume des Betreibers einer Beherbergungsstätte zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

...

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten (Abgabehinterziehung, leichtfertige Abgabeverkürzung, Abgabegefährdung) werden entsprechen den §§ 16 bis 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) geahndet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Haselgrund, dem „Haseltal-Boten“, am 01.05.2013 in Kraft.

Oberschönau, den 21. März 2013

Gemeinde Oberschönau

Scheerschmidt
Bürgermeisterin

- Siegel -